

Zeitung für das Dilltal.

Amtliches Kreisblatt für den Dillkreis.

Druck und Verlag der Buchdruckerei E. Weidenbach in Dillenburg.
Geschäftsstelle: Schulstrasse 1. Fernruf: Dillenburg Nr. 24.

Insertionspreise: Die kleine Gesp. Anzeigenzeile 15 A., die Restanzenzeile 40 A. Bei unverändert. Wiederholungs-Aufnahmen entsprechender Rabatt, für umfangreichere Aufträge günstige Seiten-Abstände. Offerten zeichnen ob. Ausf. durch die Exp. 25 A.

Nr. 78 (2. Blatt.)

Samstag, den 1. April 1916

76. Jahrgang

Preis für 1 kg in A

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Nr. W. II. 1800/2. 16. R.M.M.

Über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerkung, daß die Vorschriften des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, nach der Vorschrift des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516), der Bekanntmachung über die Änderung dieses Gesetzes vom 22. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25) und vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) bestraft werden, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze höhere Strafen angedroht sind.

§ 1.

Es dürfen nicht übersteigen die Preise:

a) für Baumwolle, Vinters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle, und Kunstbaumwolle in der Preistafel 1 („Baumwollhöchstpreise“),
b) für Baumwollgespinste die in der Preistafel 2 („Baumwollgarnhöchstpreise“) genannten Sätze.

Sind in vor dem 1. April 1916 abgeschlossenen Verträgen höhere Preise vereinbart, so findet § 10 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (W. II. 1700/2. R.M.M.), Anwendung.

§ 2.

Von den Anordnungen gegenwärtiger Bekanntmachung sind ausgenommen:

1. Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollabfälle, welche nach dem 15. Juni 1915,
2. Vinters und Kunstbaumwolle, welche nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland nach Deutschland eingeführt worden sind,
3. Baumwollgespinste, die ausschließlich aus in Ziffer 1 und 2 genannten Baumwollspinnstoffen hergestellt sind, und
4. Baumwollgespinste, die nach dem 15. Juni 1915 vom Ausland nach Deutschland eingeführt worden sind.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete sowie das zum Deutschen Reich gehörige Jollaustland im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 3.

Die Baumwollhöchstpreise gelten ab Lagerstelle bei sofortiger Zahlung ohne Abzug.

§ 4.

Die Baumwollhöchstpreise verstehen sich ab Fabrik oder Lagerstelle bei Zahlung binnen 30 Tagen mit 2 v. H. Rabattnabzug.

Bei Bündelgarnen soll das gepreßte Bündel von 10 Pfund englisch ohne Schnüre, Dedel und Papier nicht weniger als 9 1/2 Pfund englisch (4,480 Kilogramm) oder bei metrischer Nummerierung 4,938 Kilogramm netto Garn wiegen. Abweichungen sind zu vergüten. Bei Häufelgarnen werden sich die Preise einschließlich der Häufel.

Das Gewicht der Häufel soll jedoch bei Warpcops und Walecops auf kurzen Häufeln 1 1/2 v. H., bei Vincops von normaler Größe und darüber, ferner bei Troffelcops auf langen Häufeln und bei Kreuzspulen 2 1/2 v. H. des berechneten Coppgewichtes (Gewicht von Garn und Häufel) nicht übersteigen. Überschreitet das Häufelgewicht diese Grenzen, so ist der Unterschied zwischen dem erlaubten und dem tatsächlichen Häufelgewicht zum vollen Garnpreis zu vergüten. Troffelgarne und Zwirne auf schweren Häufeln werden ebenfalls einschließlich der Häufel, die Häufel also zum Garnpreis berechnet, doch sind bei Rücksendung der Häufel innerhalb üblicher oder angemessener Zeit die Häufel dem Käufer zum Garnpreis netto zu vergüten.

Abweichungen, Vereinbarungen über Häufelvergütung sind nur insoweit zulässig, als sich hierdurch nicht ein höherer als der nach § 1 zulässige Höchstpreis für Garne errechnet.

Ballenpackung ist frei. Für Kisten kann bis 2,50 Mf. für das Stück berechnet werden.

Im übrigen gelten die im „Deutschen Baumwollgarn-Kontrakt“ mit Vorlauf vom 22./23. November 1912 niedergelegten technischen Grundlagen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages anregt, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beschädigt, beschädigt oder zerstört;

4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;

5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;

6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Zu den Fällen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Die gegenwärtige Bekanntmachung tritt am 1. April 1916 in Kraft.

Preistafel 1. Baumwollhöchstpreise. a. Baumwolle.

Preis für 1 kg in A

1. Nord- und mittelamerikanische Baumwolle:

a) ordinary	214
b) good ordinary	232
c) low middling	247
d) middling, gutfarbig, 28 mm	260
e) fully middling, gutfarbig, 28 mm	266
f) good middling, gutfarbig, 28 mm	272
g) fully good middling, gutfarbig, 28 mm	278
h) middling fair, gutfarbig, 28 mm	282

Für Abweichungen in Klasse, Stapel und Farbe sind lediglich die üblichen Zuschläge und Abschläge zulässig.

2. Ostindische Baumwolle:

a) Seinde, Bengal, Klasse fine	210
b) Abandish, Omra, Klasse fine	220
c) Comilla, Tipperah, Assam	220
d) Dhariwar, Western, Northern, Madras, Klasse good	215
e) Coconada, fair red	215
f) Bholnuggar, Klasse fine	230
g) Broach, Tintvelly, Comptah, Klasse fine	235

Für abweichende Klassen sind lediglich die üblichen Zu- und Abschläge zulässig.

3. Afrikanische, insbesondere ägyptische, ferner Sea-Island-Baumwolle:

a) oberägyptische und sonstige nachstehend nicht besonders bezeichnete Sorten afrikanischer Herkunft:	
niedrigste Klasse (fair)	262
oberste Klasse (fine)	367
b) Mitafifi, niedrigste Klasse (fair)	295
oberste Klasse (fine)	410
c) Rubari, niedrigste Klasse (middling)	196
oberste Klasse (fine)	425
d) Joandich, Sakelardis, Sea Island, niedrigste Klasse (fair)	323
oberste Klasse (fine)	450

Für abweichende Klassen im Verhältnis.

4. Asiatische Baumwolle*):

asiatische Baumwolle, beste Sorte	250
5. Peru- und Brasil-Baumwolle*):	
Peru- und Brasil-Baumwolle, beste Sorte	300
b. Vinters*):	

1. Beste Spinnfähige Vinters	180
2. Beste Afritti und Scarto	170

c. Baumwollabgänge und Baumwollabfälle*):

1. Baumwollabfälle ägyptischer Herkunft, beste Sorte	200
2. Sonstige Baumwollabfälle, beste Sorte	175

d. Kunstbaumwolle*):

1. Kunstbaumwolle aus besten Fäden	200
2. Kunstbaumwolle aus gebrauchten und ungebrauchten Stoffabfällen, auch gemischt mit Kunstbaumwolle aus Garnabfällen, beste Sorte	180

Für gefärbte und gebleichte Baumwolle usw. treten zu obigen Preisen noch angemessene Veredelungszuschläge hinzu.

Preistafel 2.

Baumwollgarnhöchstpreise.

1. Rohre einfache Garne ausschließlich aus amerikanischer Baumwolle, auf Kops:

Nr. 20 englisch Zettel oder Schuß	365
Nr. 36 Zettel und Nr. 42 Schuß	435

2. Rohre einfache Garne aus amerikanischer Baumwolle, gemischt mit Baumwolle anderer Herkunft, jedoch mit mindestens einem Drittel des Gewichts in Baumwolle amerikanischer Herkunft, auf Kops:

Nr. 20 englisch	345
-----------------	-----

3. Rohre einfache Garne aus ostindischer oder ähnlicher Baumwolle, ferner aus nicht unter Ziffer 2 fallenden Baumwollmischungen und aus Mischungen vorwiegend aus Baumwolle mit Zusatz von anderen Spinnstoffen einschließlich Kunstbaumwolle (wollgemischte Garne usw.), auf Kops:

Nr. 20 englisch	335
-----------------	-----

Sämtliche Garne der Ziffern 1, 2 und 3 hergestellt nach dem Dreizehlfachsystem.

Zu 1., 2. und 3.:

Für abweichende Nummern bestimmen sich die Höchstpreise nach folgenden Abstufungen:

a) bei Abschläffen bis Nr. 26 englisch einschließlich (Basis 20/20 englisch) ohne Unterschied, ob Zettel oder Schuß:

Nr. 6/8	10/12	14	16	18	20	22	24	26
-12	-10	-8	-6	-3	-	+3	+6	+10

b) bei Abschläffen von Nr. 28—44 englisch (Basis 36/42 englisch):

c) bei Abschlüssen von Strumpf, Zwirn-, Trikot- oder ähnlichen weichgedrehten Garnen

c) bei Abschläffen von Strumpf-, Zwirn-, Trikot- oder ähnlichen weichgedrehten Garnen bestimmen sich die Höchstpreise nach der Basis

*) Geringere Sorten entsprechend billiger!

für Nr. 20 englisch, steigend um je 2 Pfg. für die Nummer bis Nr. 50, abwärts fallend bis zu einem Abschlag von 10 Pfg. für Nr. 10/12:

Nr. 10/12	14	16	18	20	22	24	26	28
-10	-8	-6	-3	-	+4	+8	+12	+16

Nr. 30 32 34 36 38 40
+20 +24 +28 +32 +36 +40

4. Bigognegarne, auf Kops:

Nr. 6 englisch

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10	11	12
-6	-4	-	+8	+16	+28	+38	+48	+58

5. Garne, nach dem System der Zweizehlfachspinnerei hergestellt, auf Kops:

Nr. 6 englisch

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10/12
-4	-2	-	+6	+12	+18	+24

6. Rohre einfache Garne aus ägyptischer oder aus Sea-Island-Baumwolle, auf Kops. Die Höchstpreise setzen sich aus folgenden Werten zusammen:

a) Preise der verwendeten Baumwollsorte nach Maßgabe der Anlage 1, vermehrt um den Abschlag von 15 v. H. bei kardierten, von 25 v. H. bei gekämmten Garnen.

b) Spinnlohn: Ausgangspunkt = Nr. 50 englisch mit einem Spinnlohn von 200 Pfg. für 1 kg. Für abweichende Nummern folgende Stufen:

bis Nr. 20 abwärts 4 Pfg. für die Doppelnummer weniger als der Spinnlohn für Nr. 50,

von Nr. 20 abwärts weiterhin für jede Doppelnummer 2 Pfg. weniger,

von Nr. 50 aufwärts bis Nr. 80 für jede Doppelnummer 5 Pfg. mehr,

von Nr. 80 aufwärts bis Nr. 90 für jede Doppelnummer 6 Pfg. mehr,

von Nr. 90 aufwärts für jede Doppelnummer 8 Pfg. mehr.

7. Abfallgarne, auf Kops:

a) Nach dem Dreizehlfachsystem gesponnen, Nr. 6 englisch

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/5	6	7/8	9/10	11/12
-1	-	+1	+2	+8

b) Nach dem Zweizehlfachsystem gesponnen, Nr. 6 englisch

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10/12
-4	-2	-	+6	+12	+18	+24

c) Nach dem System der Bigognespinnerei hergestellt, Nr. 6 englisch

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10	11	12
-6	-4	-	+8	+16	+28	+38	+48	+58

d) Abfallgarne Nr. 1 und 2 englisch (sogenannte Schlaufgarne): Nr. 2 englisch, beste Sorte

Geringe Sorten und stärkere Nummern entsprechend billiger.

8. Zwirne, ferner Strick- und Stopfgarne:

Nach Höchstpreis für zwei- oder mehrfach gezwirnte Garne in Bündeln oder auf Kreuzspulen ohne Rücksicht auf die Drehung gilt der Garnpreis, vermehrt um folgende Zuschläge pro Kilogramm:

bis Nr. 12 englisch	48 Pfg.
Nr. 14/20	64 "
" 24/26 "	72 "
" 28/32 "	80 "
" 36 "	96 "
" 40/42 "	104 "
" 50/54 "	128 "
" 60 "	150 "
" 80 "	200 "
" 100 "	238 "
" 120 "	308 "
" 140 "	392 "
" 160 "	490 "
" 180 "	588 "
" 200 "	700 "

Zwischen liegende Nummern nach Verhältnis. Für gezwirnte Zwirne, sogenannte Rordonetts, bestimmt sich der Höchstpreis durch Zuschlag auf die Zwirnpreise von

33 Pfg. per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 36 einschließlich,

52 Pfg. per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 80 einschließlich,

75 Pfg. per Kilogramm für die Nummern über Nr. 80.

Für Aufmachung auf Kops ist der handelsübliche Abschlag zu berechnen. Für Aufmachung in Zweifelsfall darf der handelsübliche Zuschlag berechnet werden.

Bei Strick-, Strick-, Stopf- und Häufelgarnen in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinkauf sind die Bestimmungen über die Höchstpreise von Zwirnen nicht anwendbar.

9. Veredelte Garne und Zwirne mit Ausnahme von Nähfaden und Nähzwirnen:

- a) Für gefärbte, mellierte, merzerisierte, lästerte und gasierte Garne und Zwirne tritt zum Garn- bezw. Zwirnpreise ein angemessener Veredelungszuschlag hinzu.
- b) Geblichte Garne und Zwirne.
- Zuschlag auf die Garn- bezw. Zwirnpreise per Kilogramm 30 Pf.
10. Besondere Aufmachungen:
- Soweit der Höchstpreis für Kopsaufmachung bestimmt ist, kann für die Aufmachung in Bändern, auf Kreuzspulen oder als Knäuelwarps zu dem Kopspreise ein Zuschlag von 3 v. H. für die Aufmachung in Zweifels ein solcher von 6 v. H. hinzugerechnet werden.
- Frankfurt a. M., den 1. April 1916.
- Stellvertretendes Generalkommando des 18. Armee-Korps.

Bekanntmachung.

Nr. M. 10/3. 16. R.M.M.
betreffend Höchstpreise für Blei.
Vom 1. April 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516), in Verbindung mit der Bekanntmachung über Venderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25), der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1. Höchstpreise.

Der Preis der nachstehend aufgeführten Gegenstände darf nicht übersteigen bei:

Klasse 45: Blei, unverarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Blei von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichtes. Höchstpreis: 62 Mk. für je 100 Kilogramm Gesamtgewicht.

Klasse 46: Blei, vorgearbeitet, insbesondere gewalzt, gepreßt, geschnitten, gestanzt, gehämmert, gegossen, mit einem Reingehalt an Blei von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichtes, auch mit anderen Stoffen mechanisch verbunden, insbesondere durch Schrauben, Schmelzen, Löten, Gassen, Überziehen, sofern das Gesamtgewicht der mit dem Blei verbundenen Stoffe nicht mehr als 10 v. H. des Bleige-

wichtes beträgt. Beispiele: Ballast, Gewichte, Kugeln, Röhren, Drähte, Platten, Bleche, Rollblei, Zerscherblei. Höchstpreis: 62 Mk. für je 100 Kilogramm Gesamtgewicht, zusätzlich einer Entschädigung für Formgebung und Verbindung, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Herstellungskosten, Verarbeitbarkeit und Marktlage, keinen übermäßigen Gewinn enthalten darf.

Klasse 47: Blei in Legierungen, unverarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Blei von weniger als 98 v. H. des Gesamtgewichtes. Unter legiertem Blei wird ein Material verstanden, das insgesamt mit mehr als 2 v. H. anderen Stoffen verschmolzen ist und bei welchem Blei dem Gewichte nach gegenüber jedem anderen in der Legierung verschmolzenen Stoff überwiegt. Höchstpreis: 62 Mk. für je 100 Kilogramm Bleiinhalt.

Klasse 48: Blei in Legierungen, vorgearbeitet, entsprechend den Klassen 45 und 47. Höchstpreis: 62 Mk. für je 100 Kilogramm Bleiinhalt, zusätzlich einer Entschädigung wie bei Klasse 46.

Klasse 49: Blei in Altblei, Schlacken und Abfällen jeder Art, auch in Legierungen. Als Altblei werden insbesondere Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie herkömmlich nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden. Höchstpreis: 55 Mk. für je 100 Kilogramm Bleiinhalt.

Klasse 50: Blei in Erzen, Rückständen (auch Aschen und Krägen), Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie und der Blei verarbeitenden Industrien, mit einem Bleigehalt von mindestens 10 v. H. des Gesamtgewichtes. Höchstpreis: 62 Mk. für je 100 Kilogramm Bleiinhalt, abzüglich eines angemessenen Hüttenlohnes.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsvorstufen zu den vorgenannten Klassen muß in einem angemessenen Verhältnis zu den verordneten Höchstpreisen stehen.

Wer Blei in den Erzeugungsvorstufen zu den vorgenannten Klassen zu einem Preise veräußert oder erwirbt, der in keinem angemessenen Verhältnis zu den genannten Höchstpreisen steht, hat auch die Zwangsentziehung seiner Bestände zu gewärtigen.

Bei den vorstehenden Preisen dürfen Gold und Silber nach dem Tagespreis bezahlt werden.

Ein außer Gold und Silber in Blei, in den Bleilegierungen und in den Bleierzen der Klassen 47-50 enthaltener Stoff darf nur dann in Rechnung gesetzt und bezahlt werden, wenn dieser Stoff dem Gewichte nach mehr als 2 v. H. des Gesamtgewichtes ausmacht. In diesem Falle darf als Preis für das Zusatzmaterial höchstens der Tagespreis oder, sofern Höchstpreise bestehen, der Höchstpreis gefordert und bezahlt werden.

§ 2. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Entschädigung der Verwendungskosten nicht ein. Wird der Preis gestundet, so dürfen Zinseszinsen bis zu 2 v. H. Nebensanktionskont hinzugeschlagen werden.

§ 3. Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten mit der Absicht, Preissteigerung zu bewirken, ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 4. Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, verlängerte Potsdamer Straße 10, kann, insbesondere bei Einfuhr, Ausfuhr, den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten schriftlich, auf den Namen der Firma lautende Entlassungen haben Gültigkeit.

Anträge auf Gestattung von Ausnahmen und Abweichungen, welche die vorliegende Bekanntmachung betreffen, richten an die Metall-Werkstoffe der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin Potsdamer Straße 10/11.

§ 5. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1916 in Kraft und erstreckt sich auch auf zollfreie Gebiete.

Frankfurt a. M., den 1. April 1916.

Stellvertretendes Generalkommando des 18. Armee-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Strafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
 2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages zwingt, durch den die Höchstpreise überschritten oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
 3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beschädigt oder zerstört;
 4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Kauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt (§ 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise), nicht nachkommt;
 5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten verheimlicht;
 6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.
- In den Fällen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe geordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Verantwortlicher Schriftleiter Karl Sattler in Pilsen.

Beachtenswerte Frühjahrs-Angebote.

Jackenkleider.

Jackenkleid

aus dunkel gestr. oder uni-blauen Stoffen auf Halbselbe Kostüm 1500

Jackenkleid

aus solldem Stoff, jugendliche Form, in hell gemustert, Kostüm 2800

Jackenkleid

aus blauem, schwarzem od. grauem Cheviot, vorzügliche Qualitäten in allen Welten Kostüm 3800

Jackenkleid

aus schwarzem oder dunkelblauem Kammgarn oder Eolienne mit Gürtel oder glatte Form Kostüm 75,00 52,00 4500

Frühjahrs-Mäntel.

Damen-Paletots

lange und halblange Formen, in schwarz u. dunkelblau Alpaca in elegant. Macharten Stück 28, 24 1950

Damen-Ripsmantel

aus baumwoll., glanzreichen Stoffen in allen Farben Stück 36,- 29,- 2400

Covercoat-Paletot

3/4 lang, in loser und Gürtelform aus vorzüglichen Stoffen in feinsten Verarbeitung Stück 55,- 42,- 3500

Damen-Jacken

in schwarz Molree, Taft u. Eolienne, in den reiz. Macharten Stück 28,- 2200

Damen-Mäntel

in schwarz Tach, Kammgarn, Foule, in allen Welten. Stück 65,- 52,- 35,- 2200

Kleiderstoffe.

Kostümstoffe

110 und 130 cm breit, in blau und schwarz Cheviot und Kammgarn u. mod. Streifen, Meter 8,50 5,90 4,50

Kostümstoffe

in einfarbigem Tuch oder Frottagegewebe, 130 cm breit Meter 4,95

Blusenstoffe

in modernen Karos- oder Streifenmustern bis 100 cm breit, Meter 4,50 2,55 1,75

Blusenstoffe

in Voile und Eolienne, doppelt breit schwarz, dunkelblau, grün, mit eleganter Stickerol, Meter 6,25 4,50

Kostümröcke

in kariert, gestreift, oder aus schwarzem und dunkelblauem Cheviot und Kammgarn, in den neuesten Macharten Stück 19,- 12,50 7,50



Sämtliche Neuheiten für das Frühjahr sind in grosser Auswahl eingetroffen.

Zur Konfirmation und Kommunion empfehlen wir besonders Unterröcke, Wäsche, Taschentücher, Kragen, Schlipse, Vorhemden usw.

Mitglied der Handelszentrale Deutscher Kaufhäuser in Berlin, der grössten Einkaufsvereinigung des Reiches.

A. Holterhoff Söhne, Siegen, Marburgerstrasse 11-13.

Siegener Handels-Schule, Siegen, Burgstrasse.

Ausbildung in Buchführung, kaufm. Rechnen, Briefwechsel, Wechsellehre, Scheckkunde, Schön- und Rundschrift usw.
Praktische Unterweisung in allen Kontorarbeiten.
Unterricht in Stenographie u. Maschinenschreiben.

Der neue Lehrgang

beginnt am Montag, den 1. Mai 1916.

Verlangen Sie kostenlos ausführlichen Schulbericht.

Wohlfahrts-Lose
a. Mk. 3.50. 10167 Geldgew.
Ziehung am 11. 12. u. 13. April.
Hauptgewinn 75000 40000
30000, 20000 M.
bares Geld.
(Porto 10 A, Jede Liste 20 A)
versendet Glücks-Kollekte
H. Doecke, Kreuznach.

Schön möbliertes Zimmer

mit Morgenkaffee an besseren Herrn zu vermieten.
Gutger, Auftrags 6a.

H. Schmeck, Siegen

Bahnhofstr. 12, Telefon 491.

Erstkl. Spezialhaus für photog. Apparate u. Bedarfsartikel.

Besonderheit:

Photog. Kameras f. Feld

im Feldpostbrief. Grösste Auswahl in jeder Preislage

Feldstecher und

Prismengläser

Preislisten zu Diensten.

Milch-Zentrifugen

für Küche und Stegen

sehr preiswert

Baltic-Maxim,

beste Scharfentahmer, leichter, ruhiger Gang. 5 Jahre

Garantie. Bequeme Teilaufbau.

Neue Schnell-Buttermaschinen.

Groß- und Kleinverkauf.

Th. Ferber, Siegen

Römer Straße 6, Seiteneingang unterhalb Geschäftshaus Karl Kreyer.